

- Bemerkungen.**
1. Wechselproteste zulässig, Einziehungsgeld wird nicht erhoben.
 2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt 'Protêt' oder 'Protêt immédiat'.
 3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Wechselproteste nicht zulässig.
 4. Nur nach bestimmten Orten. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
 5. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk à proteste auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten, Zinnscheine und abgelauene Werthpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.
 6. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk payable en monnaie metallique erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien u. s. w. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk à proteste auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
 7. Wechselproteste werden vermittelt.
 8. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig. — Nach Niederländisch Ostindien nur nach bestimmten Orten.
 9. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.

10. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste nicht zulässig.
11. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an das Postamt Lissabon oder Porto (Ankunft hierüber geben die Postanstalten) zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
12. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste nicht zulässig.
13. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
14. Zins- und Dividendenscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
15. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk 'Zum Protest' oder 'Sofort zum Protest' zulässig. Postaufträge mit Vermerk 'Zur Schuldbetreibung' werden an besondere Betreibungsämter weitergegeben.
16. Alle auf Inhaber lautenden Werthpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
- 17a. und b. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
- 17c. Adrianopel, Salonich. In der Aufschrift muss 'Oesterreichisches Postamt' oder 'Bureau de poste autrichien' hinzugefügt sein.
18. Nur nach bestimmten Orten. Zinnscheine, abgelauene Werthpapiere, auch Wechselproteste ausgeschlossen.

E. Packetsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

Im Gewichte	bis 10		über 10 bis 20		über 20 bis 50		über 50 bis 100		über 100 bis 150	
	Zone 1 Pf.	Zone 2 Pf.	Zone 3 Pf.	Zone 4 Pf.	Zone 5 Pf.	Zone 6 Pf.				
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50				
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50				

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

II. Frankirte Pakete im Gewichte bis 3 bezw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

Vorbemerkungen. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber ertheilen die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg anzugeben. Bei Packetsendungen nach dem Ausland, für deren Weiterbeförderung sich mehrere Wege darbieten, ist sowohl auf den Sendungen selbst, als auch auf den Packetadressen der Weg genau zu bezeichnen, aus welchem die Sendungen dem Bestimmungslande zugeführt werden sollen, auf Auskunfft, insbesondere wegen der zulässigen Ausdehnungsgrenzen, Zulässigkeitswege, sowie wegen der Verpackung ertheilen die Postanstalten.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgeld) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung 1 m überschreiten, oder welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m über einen unverhältnissmässig grossen Raum, bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. lebende Thiere, Körbe mit Pflanzen und Geräthen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte und dergl.

Die Packetsendungen sind thunlichst zu frankiren. Für die Begleitadresse zu Packeten wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. (gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.) Die Packetsendungen sind thunlichst zu frankiren. B. Für Pakete mit Werthangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung. C. Dringende Pakete müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

Bosnien-Herzegovina und Sandschak Novibazar (aussehr der Eilpakete und der Pakete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (aussehr der Eilpakete, dringenden Pakete und Pakete gegen Rückschein) sowie nach Luxemburg (aussehr der Nachnahme-Pakete und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankirt abgesandt werden.

Über Post-Frachtstücke nach dem Auslande (Packetsendungen, welche den Bedingungen für Postpakete nicht entsprechen), ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender, sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber ertheilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen	Bestimmungsland	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen		
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.			bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.			
1. Aden	5	3.40	2	d. o. e.	19. Britisch Nord-Borneo (nur bestimmte Orte)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
2. Afrika: Westküste — mit Woermann'schen Dampfern — (nur bestimmte Orte)	5	1.40	2	f. o. e.	20. Britisch-Ostafrika (nur best. Orte)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
(Bathurst (Gambia) s. u. 10, Kamerun s. u. 60, Kongostaat s. u. 62, Lagos s. u. 64, Liberia s. u. 65, Sierra Leone s. u. 119, Tongagebiets. u. 115)					21. Britisch-(Ost-)Indien mit Birma (üb. Schweiz u. Ital. (n. best. Orte)	5	4.20	2	d. o. e. f.
3. Algerien	5	1.20	2	f.	22. Brit.-Westindien (nur best. Orte)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
4. Annam	5	3.00	3	f.	23. Bulgarien (nur best. Orte)	5	1.80	4	2 d., 2 f.
5. Argentinische Republik	5	2.20-3.40	3	d.	24. Canada	5	2.20-3.40	2	d. e. o. f.
6. Ascension	5	1.60-2.60-3.60	2	d. e. o. f.	25. Cap-Kolonie einschl. Betschuana-land Kolonie	5	2.20-8.60	2	d. e. o. f.
7. Australien:					26. Ceylon a) über Bremen oder Hamburg (direct mit deutschen Postdampfern)	5	2.20-3.—	2	d. e. o. f.
a) Neu-Süd-Wales	5	3.60-4.40			b) über England	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
b) Tasmanien	5	4.80-5.60			27. Chile über Hamburg	5	2.40-3.20	3	d.
c) Süd-Australien	5	1.95-5.—			28. China:				
d) Victoria	5	2.30-3.10			a) Futschau, Hankau, Kaumi, Kiautschau (Stadt), Peking, Shanghai, Tientsin, Tounk, Tschifu, Amoy, Canton, Schanghai, Tschinkiang, Wehsien	5	1.60-2.40	2	d. e. o. f.
e) West-Australien	5	2.30-3.10			b) nur nach bestimmten Orten, Amoy, China, über Bremen oder Hamburg	5	2.20-3.—	2	d. e. o. f.
f) Queensland mit Br. N-Guinea	5	3.85-4.65			29. Cochinchina mit Cambodia	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
g) Neu-Seeland	5	1.60-2.60-3.60	2	d. e. o. f.	30. Columbien	5	3.60	3	f.
8. Azoren üb. Hamburg od. Bremen	5	2.60	2	f.	31. Comoren (nur bestimmte Orte)	5	2.80	3	f.
9. Bahama-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	32. Corica	5	2.20-3.—	2	d.
10. Bathurst (Gambia)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	33. Costa-Rica	5	1.20	2	f.
11. Belgien	5	— 80	3	f.	34. Cypem (über Triest)	5	1.60-2.40	2	d.
12. Bermuda-Inseln	5	— 80	3	f.	35. Dänemark m. Faröer, Grönland, Island, (Grönland und Island nur bestimmte Orte)	5	2.40	3	d.
13. Betschuana-land, Schutzgeb. (nur bestimmte Orte)	3	4.60-12.60	2	d. e. o. f.	36. Dänische Antillen	5	— 80	3	d.
14. Bolivien (nur bestimmte Orte)	3	3.20-4.—	5	d.	37. Deutsche Ostafrika	5	1.60-2.40	2	1 d., 1 f.
15. Bosnien-Herzegovina und Sandschak Novibazar	5	1.05-1.25	3	d.	38. Deutsch-Neu-Guinea	5	1.60-2.40	2	d.
			bz. 2	d.	39. Deutsch-Ostafrika	5	1.60-2.40	2	d.
				(b. Sdg. m. Baarg.)					
16. Brasilien (nur nach bestimmten Orten)	3	4.—	3	f.					
17. Britisch-Centralafrika (nur bestimmte Orte)	5	2.60-4.60	2	d. e. o. f.					
17a. Britisch-Guyana	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.					
18. Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.					

Zeitige Aufgaben sind stets gefl. an die Redaction Albert Loevenich, Plan 91, zu richten.

Plastic Covered Document